



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0029-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 6. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Loacker, Kollegin und Kollegen haben am 6. April 2016 unter der **Nr. 8876/J** an meinen Amtsvorgänger Mag. Gerald Klug eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BMVIT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche Tagesdienstzeit wird für BeamtenInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums im Normalfall vorgegeben?

Gemäß § 48 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten 40 Stunden. Die Tagesdienstzeit der BeamtenInnen in den Dienststellen im Wirkungsbereich des bmvit beträgt demnach im Normalfall 8 Stunden.

Zu den Fragen 2 bis 8:

- Auf welche Art und Weise wird in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums die Arbeitszeit erfasst?
- Auf welche Art und Weise werden in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums Ruhepausen erfasst?
- Für wie viele Beamten gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?
- Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?
- Für wie viele Beamten gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?
- Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?
- Wie wird die Erbringung der Arbeitszeit dort kontrolliert, wo keine oder nur manuelle Zeiterfassung gilt?

Ich darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8015/J-NR/2016 vom 8. Februar 2016 verweisen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wurde die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit bisher in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums praktiziert?
- Wird die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit fortan in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums praktiziert?

Die bisherige Praxis in meinem Ministerium entspricht dem Judikat.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- Welche Reduktion geleisteter Arbeitszeit in Stunden ist für Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums insgesamt durch fortan eingerechnete Ruhepausen zu erwarten?
- Welche Mehraufwendungen sind zu erwarten, um eine Reduktion geleisteter Arbeitszeit durch eingerechnete Ruhepausen von Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums auszugleichen?
- Welche Aufwendungen erwartet Ihr Ministerium für Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums, um seit 01.01.2013 erbrachte Mehrdienstleistungen abzugelten?

- *Liegen Ihrem Ministerium bereits Meldungen über – oder Ansuchen von – BeamtenInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums vor, die sich mit einer eventuellen Abgeltung erbrachter Mehrdienstleistungen beschäftigen?*

Keine.

Zu Frage 15:

- *Welche Kostenersparnis ist in Dienststellen im Wirkungsbereich Ihres Ministeriums durch eine Angleichung der Ruhezeitenregelung für BeamtenInnen an § 11 Abs. 1 AZG zu erwarten?*

Eine derartige Einschätzung ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes.

Mag. Jörg Leichtfried

